

RS Vwgh 1992/12/16 91/12/0299

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

RGV 1955 §22;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Ein Feststellungsbescheid hinsichtlich der Frage des Anspruches auf Zuteilungsgebühr in dem geltend gemachten Zeitraum ist unzulässig. Er ist von der Berufungsbehörde wegen Unzuständigkeit der Behörde zu seiner Erlassung aufzuheben.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des
Berufungsbescheides Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche
Entscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120299.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>